



# Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0157/2024</b>		Datum: 19.03.2024	
<b>Dezernat 2</b>			
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az.: 501501	
<b>Betreff:</b>			
<b>Schild zur Altersbegrenzung der Skateanlage am Schloss</b>			
Gremienweg:			
02.05.2024	Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
12.04.2024	Arbeitsgruppe Spielflächen	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen

## Beschlussentwurf:

Die Verwaltung wird beauftragt, an der Skateanlage am Schloss ein Hinweisschild aufzustellen, welches die Benutzung der Anlage ab acht Jahren erlaubt.

## Begründung:

An der Skateanlage am Schloss kommt es immer wieder zu Differenzen zwischen jugendlichen Skatern und Eltern von kleinen Kindern. Kinder nutzen die Skateanlage mit Scootern, Bobby-Cars oder Minirädern, woraus sich ein hohes Risiko für Stürze, Zusammenstöße und Verletzungen ergibt. Manche Eltern sind nicht sensibilisiert für die gefährlichen Situationen, die entstehen, wenn ein Kind, das noch nicht entsprechend vorausschauend handelt, zwischen Skatenden die Bahn benutzt. Die DIN EN 14974 sieht ein Mindestalter von acht Jahren vor. Kleinere Kinder sollten die Rollsportanlagen nicht als Spielplatz nutzen. Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen soll an der Skateanlage am Schloss ein Hinweisschild angebracht werden, welches die Benutzung der Anlage ab acht Jahren erlaubt.

## Finanzielle Auswirkungen:

Kosten für ein Hinweisschild, etwa 400 €

## Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine